

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Bundespersonalverordnung (BPV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2–4

² Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 4 wird der Lohn jährlich um 2,5 bis 3 Prozent erhöht, bis der Höchstbetrag der Lohnklasse erreicht ist.

³ Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 3 wird der Lohn jährlich um 1 bis 2 Prozent erhöht, bis der Höchstbetrag der Lohnklasse erreicht ist.

⁴ Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 2 kann der Lohn jährlich um höchstens 0,5 Prozent erhöht werden, bis der Höchstbetrag der Lohnklasse erreicht ist

Art. 49b Abs. 1

¹ Die Leistungs- und die Spontanprämien dürfen zusammen pro Kalenderjahr 10 Prozent des Höchstbetrags der Lohnklasse nach Arbeitsvertrag nicht überschreiten.

Art. 73 Abs. 1 und 2 Bst. a

¹ Nach 10 Anstellungsjahren und jeweils nach 5 weiteren Anstellungsjahren wird bis zur Vollendung des 45. Anstellungsjahres eine Treueprämie ausgerichtet.

² Die Treueprämie besteht aus:

a. Aufgehoben

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

¹ SR 172.220.111.3

² Artikel 39 Absätze 2–4 treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova